

## Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Biochemie und Molekulare Biologie
an der Universität Bayreuth
Vom 25. Mai 2009
In der Fassung der Vierten Änderungssatzung
Vom 15. Januar 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Formen der studienbegleitenden Teilprüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Eignungsverfahren

# § 1 Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Biochemie und Molekulare Biologie wird festgestellt, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, selbständig die Probleme des Faches zu durchdenken und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Forschung mit ihren erzielten Ergebnissen verständlich darzustellen.

<sup>2</sup>Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines *Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)*.

# § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
  - ein mit mindestens der Note "gut" abgeschlossenes Studium in den Bachelorstudiengängen Biochemie oder Biologie (mit Spezialisierung in Molekular- und Zellbiologie) an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss.
  - 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden.
  - 3. Soweit ein Abschluss nach Nr. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anlage 2.
- (2) In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in den Bachelorstudiengängen Biochemie oder Biologie (mit Schwerpunkt Molekular- und Zellbiologie) an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch die Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen in Höhe von maximal 20 LP innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren, andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt.

- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 1 und 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen, und in ihrem Durchschnitt mindestens der Note "gut" entsprechen. ³Bei Nachweis des Abschlusses mit der Gesamtnote von mindestens "gut", bis zum Ende des ersten Fachsemesters, erfolgt die endgültige Immatrikulation.⁴Bei einem zu erwartenden Notendurchschnitt von schlechter als "gut" kann ein Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß den Fristen in Anlage 2 gestellt werden.

# § 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Biochemie und Molekulare Biologie ist modular gegliedert.
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Leistungspunkte gemäß ECTS.
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

# § 4 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

## § 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

(3) <sup>1</sup>Sofern von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

### § 6

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayH-SchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

# § 7 Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

# § 8 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

 $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$ 

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N<sub>max</sub>, unterster Bestehensnote N<sub>min</sub> und erzielter Note N<sub>d</sub> umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der

Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

### § 9

## Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer bekannt gegeben. ²Ein weiterer Termin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 10

### Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den in der Anlage 1 aufgeführten Modulen und einer Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

# § 11 Formen der studienbegleitenden Teilprüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen können in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen, benoteten Arbeitsberichten, benoteten Vortragsleistungen oder benoteten Forschungsplänen abgelegt werden.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das Ort und Zeit, Zeitdauer der Prüfung, die Namen des Kandidaten, der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (3) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens vierstündig durchgeführt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (4) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ¹In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (6) <sup>1</sup>Die Klausurnoten werden spätestens zwei Wochen nach Festsetzung der Noten in geeigneter Form zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 19) bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- <sup>1</sup>Bei benoteten Vortragsleistungen wird die Fähigkeit des Kandidaten bewertet, in einem Referat den Stand der Wissenschaft in einem Teilgebiet der Biochemie und Molekularen Biologie verständlich darzustellen und zu diskutieren. <sup>2</sup>Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Die Vortragsleistung wird von zwei Prüfern oder einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers abgenommen. <sup>4</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht. <sup>5</sup>Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. <sup>6</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>7</sup>Die Noten für die Vortragsleistung werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei benoteten Arbeitsberichten werden Protokolle bewertet, in denen die in Forschungspraktika durchgeführten Experimente wissenschaftlich dokumentiert werden. ²Die Bewertung des Forschungsberichts erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ³Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ⁴Wird der Forschungsbericht mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist er von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Die Noten für den Arbeitsbericht werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (9) <sup>1</sup>Bei benoteten Forschungsplänen werden Konzepte bewertet, die die Fragestellung und den geplanten experimentellen Ansatz für ein wissenschaftliches Projekt in schriftlicher Form darstellen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen von Abs. 8 gelten entsprechend.

## § 12 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit muss in einem im Masterstudium absolvierten Studienfach angefertigt werden. <sup>2</sup>In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches, einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter.
- (4) ¹Das Thema für die Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn die Prüfungsleistungen im Fach der Masterarbeit vollständig erbracht wurden. ²Mit der Bearbeitung des Themas muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach der letzten erfolgreich absolvierten Prüfungsleistung im Masterstudium begonnen werden. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, eine Inhaltsübersicht, und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (8) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. <sup>3</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (10) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 11 zu übernehmen.

- (11) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 5 beurteilt. <sup>2</sup>Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. <sup>4</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>5</sup>Jeder Gutachter setzt eine der in § 16 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (12) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (13) Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit.
- (14) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## § 13 Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang 1 vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus der Prüfungs- und Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

## § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBI I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBI I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBI I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBI I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

# § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnitt-

lichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer

Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheb-

licher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0.

<sup>1</sup>Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, ist die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleitungen im Anhang 1 festgelegt. <sup>2</sup>Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

# § 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der laut Anhang 1 mit studienbegleitenden Prüfungen versehenen Modulen. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Gesamtnote lautet:

bis 1,2 ausgezeichnet

bis 1,5 sehr gut

bis 2,5 gut

bis 3,5 befriedigend

bis 4,0 ausreichend

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. 3Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. 51st die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. 8Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 18 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte studienbegleitende Teilprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

# § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Teilprüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer Teilprüfung kann in einer anderen Form (schriftlich oder mündlich) als die erste Teilprüfung durchgeführt werden.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Die Ausgabe eines neuen Themas der Masterarbeit (bei Wiederholung) hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu erfolgen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

# § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

# § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

## § 22 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

# § 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

# § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Science" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, Art und Noten der Teilprüfungen mit Leistungspunkten, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Science" richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## § 26 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie betreffen, d. h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Biochemie und Molekulare Biologie.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe jeden Semesters führt der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  - 1. von Studienanfängern,
  - 2. zur Festsetzung der Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul,
  - 3. nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
  - 4. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  - 5. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  - 6. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

## § 27 In-Kraft-Treten

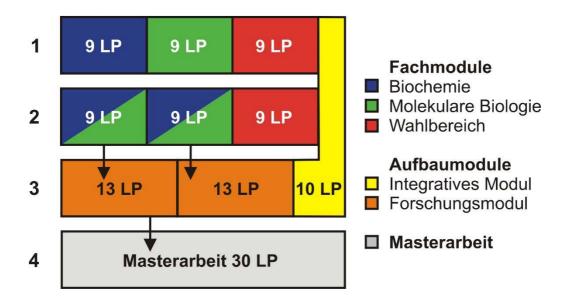
<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.\*)

\*) Die Vierte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 16. Januar 2018 in Kraft.

### Anlage 1: Modulübersicht

## Master-Studiengang Biochemie und Molekulare Biologie



#### 1. und 2. Semester

4 Fachmodule mit je 9 LP aus den Bereichen A und B, davon mind. 1 Modul aus A und mind. 1 Modul aus B	36 LP
2 Fachmodule mit je 9 LP aus den Bereichen A, B oder C	18 LP
Integratives Modul, 1. Teil	6 LP
Summe	60 LP

Pro Semester werden jeweils drei Fachmodule sowie Leistungen im Umfang von 3 LP aus dem integrativen Modul absolviert.

#### 3. Semester

2 Forschungsmodule mit je 13 LP	26 LP
Integratives Modul, 2. Teil	4 LP
Summe	30 LP

#### 4. Semester

Masterarbeit 30 LP

#### Bereich A

Biochemie, Bioinformatik, Biomaterialien, Bioorganische Chemie, Biophysikalische Chemie, Strukturbiologie

#### Bereich B:

Biotechnologie, Genetik, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Molekulare Pflanzenphysiologie, Zell-biologie

#### Bereich C:

Verschiedene chemische oder biologische Fächer (inkl. Bereiche A und B). Die Wahl von Modulen aus anderen Fächern ist auf Antrag des Studierenden möglich. Sie bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

Fachmodule werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben und im Modulhandbuch entsprechend angepasst.

Die Module in den Bereichen A, B und C bestehen in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS), einem Seminar oder einer Übung (2 SWS) und einem Praktikum (5 SWS). Fachspezifische Abweichungen von dieser Aufteilung sind möglich.

### **Integratives Modul:**

Das Integrative Modul besteht aus einer Ringvorlesung zu den Forschungsthemen der angebotenen Fächer, einem Forschungsseminar und der Konzeption und Präsentation eines Plans für ein Forschungsprojekt.

### Forschungsmodule:

Die Forschungsmodule werden in biologischen oder chemischen Fächern durchgeführt, die im ersten und zweiten Semester belegt worden sind.

#### **Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird in einem im Masterstudium absolvierten Studienfach angefertigt.

### Zusammenstellung der wählbaren Fachmodule

Die folgende Tabelle enthält die derzeit wählbaren Fachmodule der Bereich A, B und C sowie die Aufbaumodule und die Masterarbeit:

V, Vorlesung, S, Seminar; Ü, Übungen; P, Praktikum.

Die Zahlen in Spalte 2 geben die Semesterwochenstunden an.

Die Zahlen in Spalte 3 geben die Gewichtung der Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Modulnote an. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Zu den Vorlesungen (V) werden mündliche oder schriftliche Prüfungen durchgeführt, in den Praktika (P) werden die Arbeitsberichte benotet, in den Seminaren (S) werden die Vorträge benotet.

Änderungen bei den studienbegleitenden Prüfungen und deren Gewichtung bei der Berechnung der Noten werden durch den Prüfungsausschuss am Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

V, Vorlesung, S, Seminar; Ü, Übungen; P, Praktikum.

Die Zahlen in Spalte 2 geben die Semesterwochenstunden an.

Die Prozentzahlen in Spalte 3 geben die prozentuale Gewichtung der Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Modulnote an. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Änderungen bei den studienbegleitenden Prüfungen und deren Gewichtung bei der Berechnung der Noten werden durch den Prüfungsausschuss am Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

Modul	Lehrveranstal- tungen (SWS)	Gewichtung der Teilprüfungen
Bereich A (Biochemie)		
Bioanalytics	V2, S1, P7	V (5 LP), S (1 LP),P (3 LP)
Biochemische Methoden	V2, Ü1, P7	V (6 LP), P (3 LP)
Bioinformatik: Molekulare Modellierung	V2, S1, P7	Mündliche oder schriftliche Prüfung (9 LP)
Biomakromolekulare Kristallstrukturanalyse		V (5 LP), S (1,5 LP), P (2,5 LP)
Bio-Makromoleküle	V2, S2, P5	V (5 LP), S (1 LP),P (3 LP)
Bio-Materialien	V2, S2, P5	V (5 LP), S (2 LP), P (2 LP)
Biophysikalische Chemie – Mehrdimensionale NMR Spektroskopie an biologischen Makro- molekülen	V2, S2, P5	Mündliche oder schriftliche Prüfung (9 LP)
Bioorganische Chemie I	V2, P9	V (4,5 LP), P (4,5 LP)
Bioorganische Chemie II	V2, P9	V (4,5 LP), P (4,5 LP)
Computer-Programmierung in der biomolekularen Modellierung	S2, Ü2, P5	Mündliche oder schriftliche Prüfung (9 LP)
Molekulare Virologie	V1, S2, P7	V (5 LP), S (2 LP), P (2 LP)
Proteine	V2, S2, P5	V (4 LP), S (2,5), P (2,5)
Selbstassemblierende Biopolymere		V (5 LP), S (2 LP), P (2 LP)
Bereich B (Molekulare Biologie)		
Bakteriengenetik	V2, S2, P5	V (7 LP), S (2 LP)
Biotechnologie	V2, S2, P5	V (4 LP), S (2,5 LP), P (2,5 LP)
Eukaryontengenetik	V2, S2, P5	V (5 LP), S (2 LP), P (2 LP)
Funktion und Biogenese von Zellorganellen	V2, S2, P5	V (3 LP), S (3 LP), P (3 LP)
Metalloproteinsysteme in zentralen Lebens- prozessen: Strukturen, molekulare Reifung und katalytische Funktionen	V2, S2, P5	V (7 LP), S (2 LP)
Molekulare Mechanismen der Anpassung von Pflanzen	V2, S, P5	V (6 LP), S (1,5 LP), P (1,5 LP)
Molekulare Pflanzenphysiologie	V2, S2, P5	V (6 LP), S (1,5 LP), P (1,5 LP)
Molekulare Technologien zur funktionellen Analyse von Bakterien und Archaeen	V2, S1, P6	V (5 LP), S (1 LP), P (3 LP)

Molekulare und physiologische Grundlagen der Anpassung von Mikroorganismen an die Umwelt	V2, S1, P6	V (5 LP), S (1 LP), P (3 LP)
Neurobiologie	V2, S2, P5	V (3 LP), S (3 LP), P (3 LP)
Nukleinsäureanalytische Methoden	V2, Ü3, P4	V (5 LP), P (4 LP)
Zelldynamik	V2, S2, P5	V (3 LP), S (3 LP), P (3 LP)
Zellzyklus und Krebs	V2, S2, P5	V (5 LP), S (2 LP), P (2 LP)
Bereich C (weitere Fächer)		
Computerchemie	V2, P8	Mündliche oder schriftliche Prüfung (9 LP)
Homogene Katalyse	V2, P9	V (6 LP), P (3 LP)
Katalysatordesign	V2, P9	V (6 LP), P (3 LP)
Molekulare Ökologie der Insekten	V2, S2, P5	V (2 LP), S (2 LP), P (5 LP)
Naturstoffchemie	V2, S1, P7	V (5 LP), P (4 LP)
Spezielle Naturstoffchemie	V2, S1, P7	V (5 LP), P (4 LP)
Theoretische Chemie	V2, S2, Ü1, P2	Mündliche oder schriftliche Prüfung (9 LP)
Vergleichende Exo- und Endokrinologie	V2, S2, P5	V (2 LP), S (2 LP), P (5 LP)
Wirkstoffchemie	V2, S1, P7	V (5 LP), P (4 LP)
Integratives Modul	V2, S2, Forschungsplan	S (3,5 LP), Forschungsplan (6,5 LP)
Forschungsmodul	Forschungsprojekt	P (10 LP), S (3 LP)

### Anlage 2: Eignungsverfahren

## 1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 festgestellt werden.

### 2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. <sup>2</sup>Der Eignungsausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. <sup>3</sup>Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu wählen. <sup>4</sup>Dem Ausschuss können ein Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und ein studentischer Vertreter beratend angehören. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

### 3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 31. Mai (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise zum 30. November (Zulassung zum Sommersemester) über die Studentenkanzlei an den Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften zu stellen (Ausschlussfrist). ³Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

### 3.2 <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

3.2.1 Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für die Bewerbung kurz dargelegt werden.

#### 3.2.2 Das Bachelorzeugnis

<sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Stu-

- dienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungsnachweise müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. <sup>3</sup>Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.
- 3.2.3 Eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.
- 3.2.4. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie.
- 3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf.
- 3.2.6 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsaus-bildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte).
- 3.2.7 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

## 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Feststellungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehleberung versehenen Ablehnungsbescheid gemäß Nr. 6.1 Satz 3.

### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Die Unterlagen der Bewerber werden zunächst unabhängig von zwei Ausschussmitgliedern gesichtet und auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Der Ausschuss prüft sodann auf der Grundlage dieser Bewertungen und der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie geeignet ist. ³Die Bewertung wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
  - 5.1.1 <sup>1</sup>Die Qualifikationen, die sich aus den Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.1, 3.2.5 und 3.2.6 ergeben, werden mit maximal 4,0 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus dem bisherigen Werdegang des Bewer-

- bers ein ausgeprägtes Interesse an dem Gebiet "Biochemie und Molekulare Biologie" deutlich wird und inwieweit das Potential gegeben ist, interdisziplinär und international zu arbeiten.
- 5.1.2 <sup>1</sup>Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 2 werden mit maximal 4,0 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.
- 5.1.3 Die Hochschulzugangsberechtigung wird mit maximal 2,0 Punkten bewertet.
- 5.1.4 ¹Die Punktezahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 5.1.3). ²Die Punktevergabe der Einzelbewertungen ist in der Anlage zu diesem Eignungsverfahren näher beschrieben. ³Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. ⁴Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.
- 5.2 ¹Bewerber, die 7,0 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren, die vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Ungeeignete Bewerber mit weniger als 4,0 Punkten erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid gemäß Nr. 6.1 Satz 3.
- 5.3 ¹Die übrigen Bewerber (4,0 bis weniger als 7,0 Punkte) werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- 5.4 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung und der Motivation des Bewerbers zu erwarten ist, dass er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁴Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden. ⁵Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ⁶Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Notenskala von 1 bis 5 fest. ¹Bei diesen Bewertungen können die bisherigen Leistungen gemäß Nr. 3.2 be-

- rücksichtigt werden. <sup>8</sup>Aus den Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet. <sup>9</sup>Bewerber, die eine Note von mindestens "gut" (2,5) erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.5 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von beiden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

## 6. Mitteilung des Ergebnisses

- 6.1 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3Satz 1BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- 6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

## 7. Wiederholung und vorläufige Immatrikulation

- 7.1 Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
- 7.2 ¹Bewerber, deren Zeugnis zu Beginn des Eignungsverfahrens noch nicht vorliegt und die das Eignungsverfahren nicht bestehen, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie bis zum Ende des ersten Semesters noch ein Bachelorzeugnis mit mindestens der Gesamtnote "gut" vorlegen könnten. ²Bei Vorlage des Bachelorzeugnisses mit der Gesamtnote von mindestens "gut", bis zum Ende des ersten Fachsemesters erfolgt die endgültige Immatrikulation.

### **Anlage zum Eignungsverfahren:**

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Eignung auf der Grundlage der Unterlagen gemäß Nr. 5.1.1 ist folgende Beurteilung maßgebend:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
4,0 - 3,0 Punkte	hervorragende Eignung für den Studiengang
2,9 - 2,0 Punkte	überdurchschnittliche Eignung für den Studiengang
1,9 - 1,0 Punkte	durchschnittliche Eignung für den Studiengang
0,9 - 0 Punkte	für den Studiengang ungeeignet

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (Nr. 5.1.2) gehen nach folgender Tabelle in die Beurteilung ein, der Leistungsspiegel richtet sich nach den jeweiligen Durchschnittsnoten bzw. Relativnoten der jeweiligen Institution im jeweiligen Fach und Jahrgang:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
4,0 - 3,5 Punkte	hervorragende Leistungen
3,4 - 2,4 Punkte	Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
2,3 - 1,3 Punkte	Leistungen, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
1,2 - 0,6 Punkte	Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Umrechnung der Abiturnote (Nr. 5.1.3) ist folgende Tabelle maßgebend:

ABITURNOTE	PUNKTZAHL
1,0 - 1,2	2,0
1,3 - 1,5	1,9
1,6 - 1,9	1,7
2,0 - 2,3	1,5
2,4 - 2,7	1,3
2,8 - 3,0	1,1
3,1 - 3,4	0,7
3,5 - 3,7	0,5
3,8 - 4,0	0,0